

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung (GO-MV)

Stand: Version 1.0 vom 10.02.2026

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Beschlussfähigkeit und Versammlungsleitung.....	3
§ 3 Beschlussfassungen.....	3
§ 4 Rederecht	3
§ 5 Änderungen der Geschäftsordnungen	4
§ 6 Schlussbestimmung.....	4
Änderungshistorie.....	5

§ 1 Allgemeines

¹Es wird allein aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung für natürliche Personen lediglich die männliche Form verwendet. ²Inhaltlich sind stets Personen aller geschlechtlichen Identitäten gemeint.

§ 2 Beschlussfähigkeit und Versammlungsleitung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, die weder dem Vorstand noch der Geschäftsführung angehören.
- (2) ¹Die Versammlungsleitung wird durch den Vorstandsvorsitzenden wahrgenommen. ²Ist dieser verhindert, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung entscheidet vor Eintritt in die Tagesordnung darüber, ob die Öffentlichkeit zugelassen wird. ²Die Mitgliederversammlung entscheidet daraufhin über die Zulassung von Gästen.
- (4) ¹Sofern erforderlich wählt die Mitgliederversammlung eine Wahlkommission, bestehend aus einem Vorsitzenden (Wahlleitung) sowie zwei weiteren Mitgliedern, aus den Teilnehmern der Mitgliederversammlung. ²Mitglied der Wahlkommission kann nicht sein, wer sich bereits für ein anderes Amt zur Wahl stellt.

§ 3 Beschlussfassungen

- (1) ¹Beschlussfassungen erfolgen durch offene Handzeichen. ²Wird eine geheime Wahl beantragt, so ist über den Antrag auf geheime Wahl mit Stimmzettel abzustimmen. ³Das Ergebnis der Abstimmung wird von der Versammlungsleitung festgestellt. ⁴Die zu Protokoll gegebenen Feststellungen der Versammlungsleitung gelten als richtig, wenn ihnen nicht unverzüglich widersprochen wird.
- (2) Eine Blockwahl ist zulässig, vgl. § 9 Abs. 10 ASB RV ERH Satzung.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, vgl. § 33 Abs. 1 S. 1 BGB.

§ 4 Rederecht

- (4) ¹Die Redezeit kann von der Versammlungsleitung auf fünf Minuten pro Redner beschränkt werden. ²Spricht ein Redner nicht zur Sache, so kann ihn die Versammlungsleitung mahnen. ³Nach zweimaliger Mahnung ist dem Redner das Wort zu entziehen.
- (5) ¹Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind jederzeit zuzulassen. ²Redner erhalten diesbezüglich unmittelbar nach dem Vorredner das Wort. ³Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung können außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erhalten.

§ 5 Änderungen der Geschäftsordnungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind in der Änderungshistorie zu vermerken.

§ 6 Schlussbestimmung

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung werden alle bisherigen Geschäftsordnungen für die Mitgliederversammlung des Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Erlangen-Höchstadt e.V. aufgehoben.

Diese Geschäftsordnung (GO-MV) wurde mit Beschluss vom 22.02.2026 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Änderungshistorie

Datum	Änderungsgegenstand	Beschreibung der Änderung	Beschluss durch (inkl. Datum)
22.04.2026	GO-MV	Errichtung neuer GO-MV (Version 1.0)	Mitgliederversammlung, 22.02.2026